



Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DB ESG Strategic Asset Allocation (SAA) (Plus)

Unternehmenskennung (LEI Code):
529900BXKPMXQTRE1V05

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja Nein

<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wurden damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %</p>	<p><input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/ soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthält es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>
--	--

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Bei der Beurteilung, ob ein Anlageinstrument die Nachhaltigkeitskriterien im Einklang mit der Anlagestrategie erfüllt, orientiert sich die Bank an den regelmässig aktualisierten Positiv-Listen von MSCI ESG Research (UK) Limited und MSCI ESG Research LLC (nachfolgend als „MSCI“ bezeichnet). Sie enthalten Angaben zu den Emittenten, Finanzinstrumenten oder Basiswerten, auf die sich das Finanzinstrument unter Umständen bezieht.

Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Emittent, ein Finanzinstrument (mit Ausnahme von Anlagefonds) oder ein Basiswert in eine solche Positiv-Liste aufgenommen wird, ist, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ (auf einer Skala von „AAA“, dem besten Rating, bis „CCC“, dem schlechtesten Rating von MSCI in Bezug auf die Nachhaltigkeit) vergeben hat.

Für Fonds berechnet MSCI das Rating anhand des sogenannten „Fund ESG Quality Score“, also eines Wertes, der sich als gewichteter Durchschnitt der einzelnen ESG-Bewertungen der im Fonds gemäss den aktuellsten veröffentlichten Beständen enthaltenen Vermögenswerte ergibt. Mindestvoraussetzung für die Einbeziehung eines Anlagefonds in eine Positiv-Liste ist, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat, wenn ein solcher Anlagefonds von MSCI in



einer Peer Group mit einem Namen, der den Begriff „Emerging Markets“ (Schwellenländer) oder „High Yield“ (hochverzinslich) enthält, aufgeführt ist oder, wenn ein solcher Anlagefonds gemäss seiner Peer Group in Aktien eines Landes investiert, dessen Aktiengesellschaften dem MSCI Emerging Markets (EM) Index angehören. Für alle anderen Anlagefonds ist Mindestvoraussetzung für die Aufnahme in eine Positiv-Liste, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ vergeben hat.

Strategic Asset Allocation (SAA) (Plus) ESG investiert vorzugsweise in Anlageinstrumente, welche die vorstehend erläuterten MSCI-Ratings erfüllen und zusätzlich wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs – englisch für principal adverse impacts) im Bereich der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigen. PAIs sind „wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch die Anlageentscheidungen und Beratung einer juristischen Person verursacht oder verstärkt werden bzw. direkt damit verbunden sind“.

Sofern der Einsatz von Termingeschäften nicht ausgeschlossen wurde und Termingeschäfte getätigt wurden, erfüllen Termingeschäfte weder Nachhaltigkeitskriterien noch sind sie mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform. Alle Anlageinstrumente werden für die Berechnungen der durchschnittlichen Angaben in diesem Bericht mit ihrem jeweiligen Marktwert berücksichtigt.

Im Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2024, in dem der Kunde über Anlagen in diesem Produkt verfügte, wurde die angestrebte Berücksichtigung der Positiv-Listen von MSCI und die zuvor beschriebene angestrebte Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ bei Anlagefonds, die nicht überwiegend in Staatsanleihen investieren, erreicht. Wenn ein Anlageinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, bemüht sich die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig um dessen Verkauf.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Das für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag individuelle Reporting zeigt auf, inwieweit das jeweilige Portfolio im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 zu bestimmten Stichtagen in Anlageinstrumente investiert war, die auf Positiv-Listen, die MSCI unter Berücksichtigung eines MSCI-ESG-Ratings von mindestens „A“ und den von der Bank vorgegebenen Ausschlusskriterien erstellt hat, aufgeführt waren. Für diese Berechnung wird Liquidität in Form von Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) nicht berücksichtigt.

In dem für den jeweiligen Finanzportfolioverwaltungsvertrag anwendbaren Zeitraum wurden unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente mit der Anlagestrategie DB ESG Strategic Asset Allocation (SAA) (Plus) wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ – wie oben beschrieben – berücksichtigt. Das für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag individuelle Reporting enthält hierzu nähere Informationen.

Der Anteil eines Portfolios, der durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, bei denen wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt wurden, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024. Diese enthalten nähere Informationen zum Anteil des Portfolios, der durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, bei denen wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt wurden.

- **und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Die historischen Informationen über die Einhaltung von ESG-Kriterien und die PAI-Ausrichtung der Finanzportfolioverwaltung sind portfolioindividuell. Anleger, die einen

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.



Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die die historischen Informationen des Portfolios angibt.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der diskretionäre Portfoliomanagementansatz verfolgt weder nachhaltige Investitionen, noch berücksichtigt er die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in Bezug auf die Nachhaltigkeitspräferenzen, die uns im Fragebogen Risikoprofil eingeräumt werden.

In diesem Dokument folgen im Abschnitt ab der Frage „Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform“ Darstellungen, ob Anlagen (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Diese Angaben, dienen lediglich Reportingzwecken, inwiefern Anlagen (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie standen. Da der diskretionäre Portfoliomanagementansatz keine EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt, lassen die Angaben keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu. Die Konformität mit Kriterien der EU-Taxonomie kann im Zeitablauf sehr stark schwanken.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Mindestens 51 % des Portfolios (unter Ausschluss der Liquidität in Form von Kontoguthaben und kurzfristigen Einlagen) müssen in Anlageinstrumente investiert sein, die nach den folgenden Kriterien auch die wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

Bei der Auswahl von Anlagefonds (mit Ausnahme jener, die überwiegend in Staatsanleihen oder andere von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und von Anlageinstrumenten, die nicht von staatlichen Emittenten ausgegeben werden, wurden die wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie folgt berücksichtigt.

- Bei Anlagefonds, die nicht überwiegend in Staatsanleihen investieren, wurden die wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mithilfe eines Ausschlussansatzes auf Basis der von den Kapitalverwaltungs- oder Investment-/Fondsgesellschaften bzw. MSCI zur Verfügung gestellten Informationen berücksichtigt. Dies schliesst Anlagefonds aus, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

- „Treibhausgasemissionen“ sowie

- „Soziales und Beschäftigung“



berücksichtigen

Der Anteil eines im Rahmen eines entsprechenden Finanzportfolioverwaltungsvertrags verwalteten Portfolios, der durchschnittlich in Anlageinstrumente investiert war, bei denen wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt wurden, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, der hierzu nähere Informationen enthält.

Wie die Deutsche Bank (Schweiz) AG grundsätzlich die wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt, wird unter <https://deutschewealth.com/de/articles/sustainability-related-disclosures/sustainability-related-disclosures-db-suisse.html> unter der Rubrik „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ offen gelegt.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Hauptinvestitionen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sind portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die die Hauptinvestitionen aufführen.

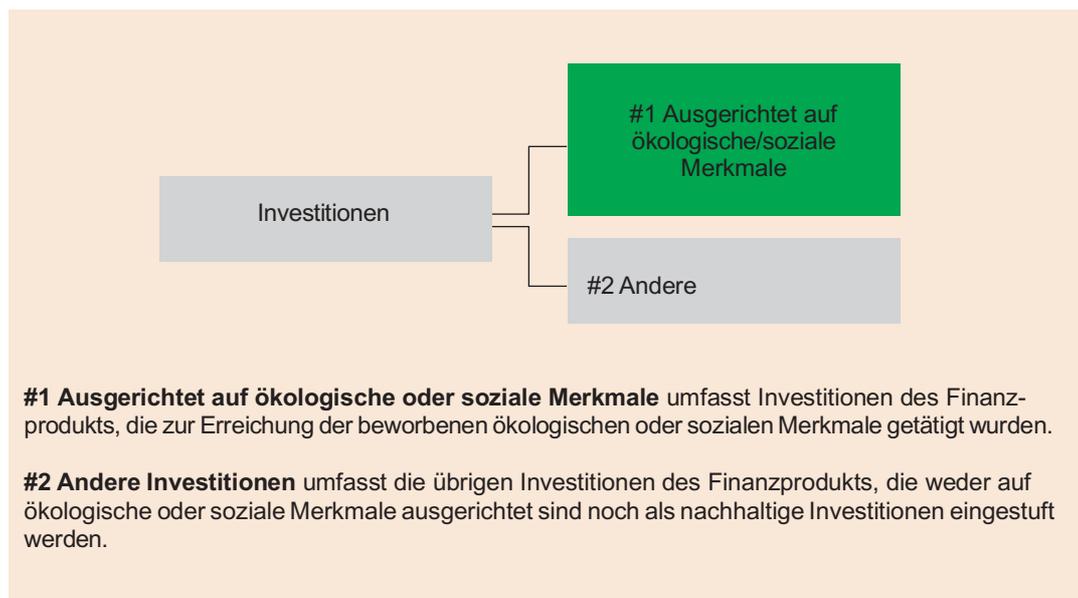
Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

- **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Die Vermögensallokation im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das



Kalenderjahr 2024. Diese individuellen Informationen zeigen die prozentuale Aufteilung zwischen #1 und #2 an.

● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Anteil der Investitionen in verschiedenen Sektoren der Wirtschaft

Die Aufteilung der Investitionen in verschiedene Wirtschaftssektoren ist im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die hierzu nähere Informationen enthalten.

Anteil der Investitionen in verschiedenen Teilsektoren der Wirtschaft

Die Aufteilung der Investitionen in verschiedene Teilsektoren der Wirtschaft ist im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die hierzu nähere Informationen enthalten.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der diskretionäre Portfoliomanagementansatz verfolgt keine nachhaltigen Investitionen, die speziell den Umweltzielen der EU-Taxonomie entsprechen. Dieses Finanzprodukt leistet daher keinen Beitrag zu den Zielen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“, „nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Eindämmung von Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme“ im Sinne der EU-Taxonomie.

Für Reporting-Zwecke werden Daten erhoben, ob Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Die Bank nutzt Daten, die ihr von MSCI zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben dieses Abschnitts, lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu. Die Konformität mit Kriterien der EU-Taxonomie kann im Zeitablauf sehr stark schwanken.

Der Anteil der Investitionen im Portfolio, die (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die hierzu genauere Informationen enthalten.

Der Bank und MSCI stehen keine Daten zur Verfügung, sofern Unternehmen nicht den Berichtspflichten nach der EU-Taxonomie unterliegen. Sofern der Bank und MSCI an den Stichtagen 31. März 2024, 30. Juni 2024, 30. September 2024 und 31. Dezember 2024 keine Informationen aus Unternehmensberichten in Bezug auf die Erfüllung von Kriterien der EU-Taxonomie eines Unternehmens vorgelegen haben, wurde dieses Unternehmen als nicht den Kriterien der EU-Taxonomie entsprechend eingestuft.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

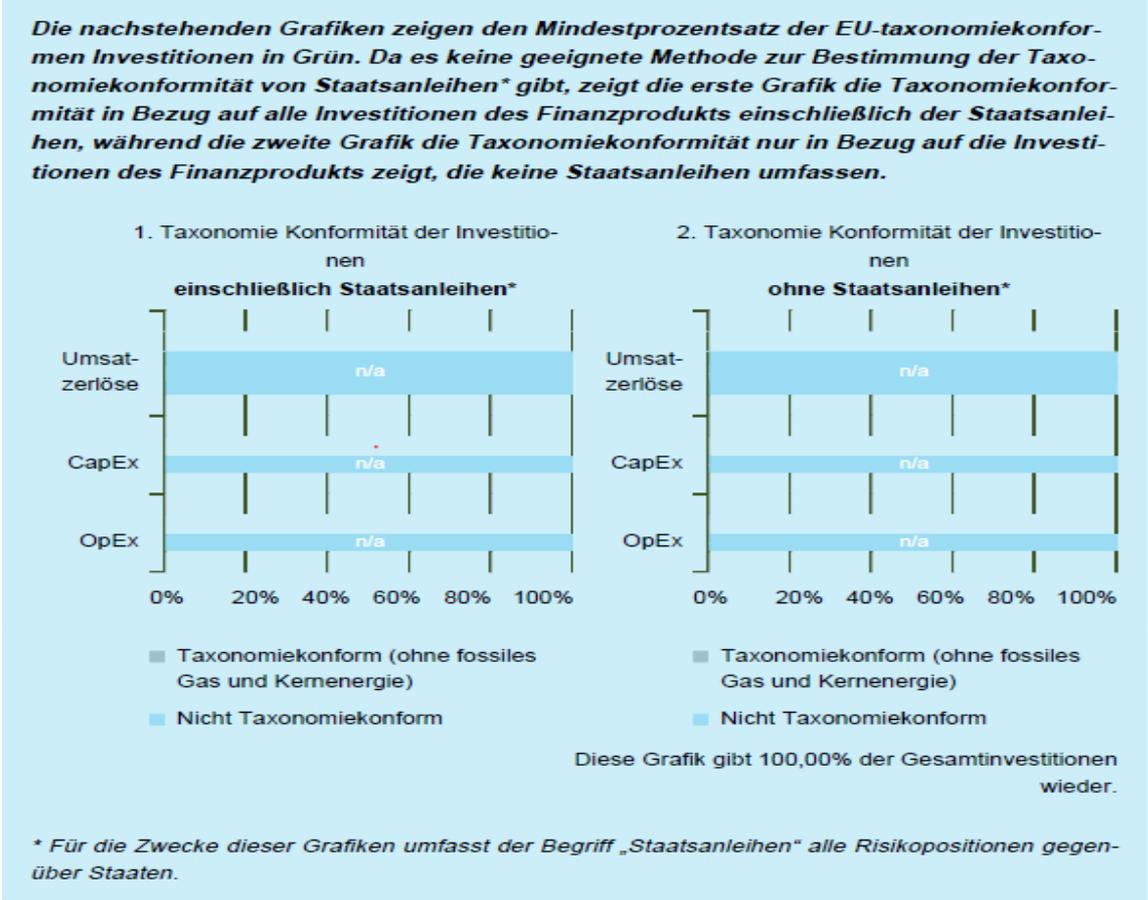
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹ ?**

Ja

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein



Der Anteil der Investitionen im Portfolio, die (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die hierzu genauere Informationen enthalten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Anteil der Investitionen im Portfolio, die (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen, ist portfolioindividuell. Anleger, die einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente abgeschlossen haben, erhalten für ihr Portfolio individuelle „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024, die hierzu genauere Informationen enthalten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

In Bezugszeiträumen vor dem 01.01.2024 wurden keine Daten erhoben, ob einige Anlagen im Portfolio (teilweise) im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen. Es wurden in Bezugszeiträumen vor dem 01.01.2024 daher keine Angaben gemacht, wie sich Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, entwickelt haben, da der diskretionäre Portfoliomanagementansatz keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen sind als nicht ESG-konforme Anlagen zulässig. Sie werden als Liquiditätspuffer im aktiven Portfoliomanagement verwendet. Der Anteil der Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) kann je nach Marktlage stark schwanken und sollte im Durchschnitt ca. 5 % betragen. Derivate, deren Basiswert kein ESG-Index oder kein Wertpapier ist, der oder das die Mindestkriterien einhält, dürfen lediglich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Nachhaltigkeitskriterien werden nicht auf Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) angewandt. Es werden keine Massnahmen ergriffen, um das Erreichen der ökologischen oder sozialen Ziele sicherzustellen.

Der Anteil der Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) wird zum Zweck des kurzfristigen Liquiditätsmanagements gehalten.

Sofern der Einsatz von Termingeschäften nicht ausgeschlossen wurde und Termingeschäfte getätigt wurden, erfüllen Termingeschäfte weder Nachhaltigkeitskriterien noch sind sie mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform. Alle Anlageinstrumente werden für die Berechnungen der durchschnittlichen Angaben in diesem Bericht mit ihrem jeweiligen Marktwert berücksichtigt.

Die für jeden Finanzportfolioverwaltungsvertrag individuell erstellten „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2 a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ für das Kalenderjahr 2024 zeigen auf, wie das jeweilige Portfolio vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 die angestrebte Berücksichtigung der Positiv-Listen von MSCI und die oben beschriebene angestrebte Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ bei Emittenten bei der Auswahl der Finanzinstrumente erreicht hat. Sobald ein Anlageinstrument diese Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an.

Es gibt daher keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für Investitionen, die unter „Andere Investitionen“ fallen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Bei der Auswahl der Anlageinstrumente orientiert sich die Bank an den regelmässig aktualisierten Positiv-Listen, die MSCI unter Berücksichtigung eines MSCI-ESG-Ratings von mindestens „A“ und der von der Bank vorgegebenen Ausschlusskriterien erstellt. Im Anhang zur Strategie bietet die Bank eine nähere Beschreibung der Auswahlkriterien, die MSCI bei der Zusammenstellung der Positiv-Listen zugrunde legt.

MSCI stellt der Bank regelmässig aktualisierte Positiv-Listen bereit, welche die Bank zur laufenden Analyse und Bewertung des Portfolios verwendet.



Bei nicht-staatlichen Emittenten und Anlagefonds, die nicht überwiegend in Staatsanleihen investieren, werden ausserdem wichtigste nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ berücksichtigt.

Bei Anlagefonds, die nicht überwiegend in Staatsanleihen investieren, erfolgt diese Berücksichtigung mithilfe eines Ausschlussansatzes auf Basis der von den Kapitalverwaltungs- oder Investment-/Fondsgesellschaften bzw. MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Derzeit sind die Daten, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, nicht jederzeit von den Kapitalverwaltungsgesellschaften, aber auch von den jeweiligen Emittenten der Bank und von MSCI erhältlich. Stehen Daten von den Kapitalverwaltungs- oder Investment-/Fondsgesellschaften zur Verfügung, werden sie verwendet und anhand der Daten von MSCI auf Plausibilität überprüft. Liegen keine Daten von den Kapitalverwaltungs- oder Investment-/Fondsgesellschaften vor, erfolgt die Überprüfung auf Basis der MSCI-Daten.

Sobald ein Anlageinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, strebt die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden den Verkauf dieses Anlageinstruments an.